

Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Literatur und Medien/Literary and Media Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 15. Mai 2013

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-32.pdf>)

geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Literatur und Medien/Literary and Media Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2025

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-57.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Literatur und Medien/Literary and Media Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2020

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-07.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Literatur und Medien/Literary and Media Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-20.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	4
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	4
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	5
§ 37 Modul Masterarbeit.....	5
§ 38 Inkrafttreten.....	6

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Literatur und Medien/Literary and Media Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der hauptamtlich tätigen Professorin bzw. dem hauptamtlich tätigen Professor des Lehrstuhls für Literatur und Medien und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. ²Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Literatur und Medien/Literary and Media Studies setzt einen mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) bewerteten einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. ²Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss in einem literatur- oder kulturwissenschaftlichen Fach. ³Anstelle der Gesamtnote gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 50 % Besten eines Abschlussjahres erbracht werden.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Literatur und Medien/Literary and Media Studies führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Der Masterstudiengang Literatur und Medien/Literary and Media Studies vermittelt in ausgewogener Weise vertiefte literatur- und medienwissenschaftliche Kenntnisse sowie Einblicke in Prozesse kultureller Sinnstiftung in der Literatur und anderen medialen Präsentationsformen wie Film, Fernsehen, Fotografie und WWW. ²Hierbei legt er besonderes Gewicht auf das Zeitalter der technischen und digitalen Medien (19. bis 21. Jahrhundert). ³Ferner schärft er die Sensibilität der Studierenden für Medien und Medialität als Möglichkeitsbedingung ästhetischer Praxis und macht sie mit Formen und Spielarten der Intermedialität bzw. des Dialogs der Künste vertraut. ⁴Der Studiengang ist mit Blick auf seine Gegenstände vergleichend konzipiert.

(3) Der Masterstudiengang Literatur und Medien/Literary and Media Studies qualifiziert für die Promotion im Fach Literatur und Medien oder in benachbarten literatur-, kultur- oder medienwissenschaftlichen Promotionsstudiengängen.

§ 34

Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Literatur und Medien sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35

Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

¹Der Kernbereich besteht aus 6 Modulen zu je 10 ECTS-Punkten, die mit Ausnahme des Praxismoduls jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden enthalten:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Medienwissenschaftliche Grundlagen	Referat mit Hausarbeit	10
Vergleichende Literatur- und Medienwissenschaft	Referat mit Hausarbeit	10
Diversität und Medien	Referat mit Hausarbeit	10

Film- und Bildwissenschaft	Referat mit Hausarbeit	10
Praxismodul	Eine Prüfung ist nicht abzulegen.	10
Im Praxismodul wird der Nachweis außeruniversitärer Vollzeitpraktika im Umfang von 8 Wochen in mindestens zwei Einrichtungen des Literatur-, Medien- und Kulturbetriebs vor die Vergabe der ECTS-Punkte vorausgesetzt.		
Profilmodul	mündliche Prüfung	10

²Die Zulassung zur Modulprüfung im Profilmodul setzt Kenntnisse in Latein oder in einer anderen Fremdsprache voraus, die jeweils mit mindestens dreijährigem Schulunterricht oder durch gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen sind.

§ 36

Module des Erweiterungsbereichs

(1) ¹Im Erweiterungsbereich sind mindestens 15 ECTS-Punkte in Modulen anderer Fächer nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Dies können Module in Fortführung eines bisher schon studierten Nebenfachs sein.

(2) Die verbleibenden ECTS-Punkte für den Erweiterungsbereich sind in folgenden Modulen des MA-Studiengangs Literatur und Medien/Literary and Media Studies nachzuweisen:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Erweiterung Diversität und Medien	Referat mit Hausarbeit	10
Erweiterung Film- und Bildwissenschaft	Referat mit Hausarbeit	10

(3) ¹Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind. ²Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

§ 37

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten nachgewiesen wird. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 Satz 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Mai 2013.

Bamberg, 15. Mai 2013

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Mai 2013 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Mai 2013.